Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 4 (1897)

Heft: 9

Artikel: Aus Uri
Autor: Frei, C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-533118

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der ihm vom allmächtigen Schöpfer verliehenen Fähigkeiten zu stande gebracht hat. Man soll es darauf hinweisen, wie viel ihm zur Vervollstommnung zu tun bleibt, und was andere noch besser geleistet hätten wenn sie sich in ähnlichen, glücklichen Verhältnissen befänden. Öffentliche Lobeserhebungen, wie sie gefährlicher als die privaten sind, seien in dem Maße seltener und von einer zarten Klugheit begleitet, damit sie nicht den Stindes allzusehr reizen, nicht den schwächern den Mut nehmen, sondern ihn anregen und kräftigen.

Jeden Alt des Gehorsams, des Edelsinnes, alles mas einen siegreichen und ausdauernden Willen offenbart, ehre man stets in einer Weise, daß das Kind über seine Handlung Freude empfindet und seinen Blick auf das weite Feld der Tugend lenkt und seine Mitschüler als seine Brüder betrachtet, mit denen es berufen ist, auf diesem Felde zu kämpfen, um die ewige Siegestrone zu erlangen, welche der ewige Richter für die kleinen Opfer des Kindes wie für den Heroismus des Mannes versprochen hat.

Bergessen wir nie: Aus der Schule sollen wir eine Rampfesschule der Tugend für die Kindesherzen machen, nicht ein Rampffeld, auf dem die zerstörenden Schlachten des Neides und der menschlichen Leidenschaften geschlagen werden.

Aus Ari.

Der Landrat hat in Sachen ber einzusührenden Fortbildungsschule manch treffliches Wort geiprochen. Fürsprech Suber bringt auf ein Schülermaximum von 30 und einen Gehalt pro Stunde von Fr. 1. 50 Ct. Statthalter Rube im mißt der ganzen Vorlage nicht jene Unfehlbarfeit bei, mit der sie gewisse Leute umgeben wollen, will aber, nachdem die Schule einmal beschlossen, etwas Ganzes und Rechtes. Weiterhin findet er, mit dem schablonenmäßigen Austeilen von Beiträgen hebe man das Schulwesen sehr wenig, man solle eher bestimmte Leistungen unterstühen und Hemmnisse beseitigen; das seite Mittel zur Hebung der Schule.

Beichlüffe: 1. Der jahrliche Staatsbeitrag an bie Fortbildungsichule

beträgt Fr. 1500.

2. Das Schülermaximum beträgt 30.

3. Die Besoldung pro Stunde macht bei einer Schule von 10 Schülern 1 Fr., und bei einer solchen von über 10 = Fr. 1.50 Ct. aus. (Antrag Huber-Muheim.)

4. Der Disziplinar-Arreit ift, fofern andere Bugen nicht wirten, beschloffen

und zwar bis auf 4 Tage.

5. Die Berordnung gelangt nicht vor die Landsgemeinde. Fürsprech huber, Statthalter Muheim, alt. Reg. Rat. Truttmann, Landrat Gisler, Bige-präsident Wipsti und Landammann Lusser haben in ihren Adern noch ein biße den Tellenblut. Den Beweis hiefür lieferten sie durch ihr energisches Einstehen für den Disziplinar-Arrest.

Das neue Armengeset ift von driftlichem Geifte burchweht. Es sei u. a. nur auf ben 2. Abschnitt hingewiesen, ber forbert, dag ben Rindern ber

Armen eine christliche Erziehung zu teil werde, daß sie zu sleißigem Schulbesuch und religiösem Unterrichte angehalten werden. Die Bersorgung ersolgt
durch Berkoftgeldung bei rechtschaffenen, arbeitssamen Leuten, durch gemeinsame Unterhaltung und Berpslegung in einem Gemeinde-Armenhause, durch Unterbringung Einzelner in der kantonalen Erziehungsanstalt, dem Kantonsspital oder andern geeigneten Anstalten in oder außer dem Kantone und endlich durch Unterstühung in der Familie, Bezahlung von Arzt- und Verpslegungskoften ac. Gewissenlosen Eltern können die Kinder nach vorausgegangener fruchtloser Mahnung weggenommen werden.

Sittlich gefährbete, verdorbene ober verwahrlofte Kinder find zur Berforgung bei einer sittlich-religiösen Familie ober in einer Besserungs-Anstalt unterzubringen. Der Kanton zahlt jährlich mindestens Fr. 12,000 an die Armenpslegen und verteilt diese Summe im Berhältnis zur Bürgerzahl auf die

Gemeinden.

Die Errichtung einer Zwangsarbeits-Anstalt für arbeitsscheue und lieberliche Personen, eines Asple für unheilbare Geistestrante ist in Aussicht genommen und sollen periodisch gewisse Summen für bezügliche Zwecke angelezt werden.

Un bie Errichtung, Erbauung ober Erweiterung von Armenhäusern leiftet

ber Staat einen Beitrag von 500-2500 Fr.

Das nur magere Undeutungen. Immerhin geben fie Unlag, ben Urner Landrat zu feiner humanen und echt driftlichen Schöpfung zu beglückwünschen. Es entspricht bies Gelet ben Anforberungen ber Rad;ftenliebe im beften Sinne bes Wortes und beweift die besten Absichten ber Urner'ichen Manner von Ginfluß. Durch folch gesetgeberische Atte auf tatholischer Seite machen wir ohne viel Geräusch die Zentralisations-Traumereien gewisser Lehrerfreise in Sachen ber Ibioten- und Armenfrage hinfällig. 3ch schließe mich baber bem "Urner Wochenblatt" freudig an, wenn es in Rr. 16 fchreibt: "Das Gesetz bedeutet einen gefunden, begrußenswerten Fortichritt im Sinne ber Regelung und Bebung unseres Armenwesens, enthält zeitgemäße Borichriften zur Berbefferung und Erleichterung bes Lofes ber burftigen und leitenben Menschheit, weift Mittel und Wege an, auf Abwege geratene Personen, namentlich vermahrloste Rinder, auf den Pfad ber Tugend und Rechtschaffenheit guruckzuführen, unterftügt die Gemeinbearmenpflegen in Ausübung ihrer daherigen Pflichten und Obliegenheiten durch Zuweisung ansehnlicher Staatsbeitrage und steuert im Sinne bes Christentums nicht nur bem forperlichen, fonbern auch bem geiftigen Glenbe."

Der erste Schultag.

(v. M., Cehrer in Buttishol3.)

Wenn die Natur Oftern seiert und der holde Mai als Frühlings= herold unter dem Jubel= und Wonnekonzert der Luftbewohner seinen Einzug hält, dann steht manchem Kinde ein ernster Tag bevor. Der Morgen des ersten Schultages ist herangerückt und klopft auch an "Häns= dens" Türe.

Bald ist der kleine Schulrekrut mit seinen Siebensachen ausgerüstet und schreitet im Sonntagskleid dem Schulhause zu. Freudig und vertrauensvell blickt er bei seinem ersten Schulgange mit seinem reinen, offenen Auge hinaus in Gottes schöne Welt! "Mögest du dereinst reich an Können und Wissen, mit dem gleichen reinen Kindersinne die Schule verlassen," mit diesem Gedanken wird der Lehrer den anrückenden Kleinen begrüßen.